

70

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1943.

Sitzung vom 11. Dezember 1943.

3295. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 25. November 1943 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 10. Mai 1943 über die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Ruhtalstraße zwischen der Feld- und der Walkestraße, sowie derjenigen an den Einmündungsstellen der Rund- und der Walkestraße in die Feldstraße, und über die Festsetzung neuer Baulinien im Bereiche des aufgehobenen Straßenstückes und der veränderten Straßeneinmündungen. Dieser Beschluß wurde im kant. Amtsblatt vom 14. Mai 1943 veröffentlicht.

Hiegegen wurde von vier Interessenten Einsprache erhoben, die jedoch vom Bezirksrat Winterthur am 5. Oktober 1943 von der Hand bzw. abgewiesen wurden. Ein Weiterzug des bezirksrätlichen Entscheides an den Regierungsrat ist laut Zeugnis der Staatskanzlei vom 22. November 1943 nicht erfolgt.

B. Der Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften hat im Herbst 1941 im Baubewilligungsverfahren für ein Erweiterungsgebäude der Weinkellerei auf dem Grundstück Nr. 953 zwischen Walke- und Ruhtalstraße um eine Ausnahmebewilligung zur Überstellung der Baulinie der Ruhtalstraße durch einen zweigeschossigen, unter Niveau liegenden Kellervorbau und zur Überschreitung der gesetzlichen Gebäudehöhe nachgesucht. Im Laufe dieses Verfahrens erhob sich die Frage, ob nicht bei Anlaß dieses Neubaus des VOLG. das kurze, für den Verkehr unwichtige Teilstück der Ruhtalstraße zwischen Feld- und Walkestraße aufgehoben werden könnte. Der Regierungsrat wies darauf hin, daß die Maßnahme auch in baupolizeilicher Hinsicht als erwünscht betrachtet werden könne, da in diesem Falle keine Baulinienüberstellungen notwendig würden.

Die Straßenaufhebung schien von Anfang an nur möglich unter Einbezug der Liegenschaft Kat.-Nr. 195 zur „Blume“ der Genossenschaft Gemeindestube Veltheim, was eine entsprechende Arrondierung der Grundstücke des VOLG. gestattet und die weitere Möglichkeit bietet, die Einmündung der Walkestraße in die Feldstraße nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der Anwohnerschaft zu gestalten.

Eine Aufhebung der erwähnten Teilstrecke der Ruhtalstraße bringt städtebauliche Vorteile, indem die große Zahl der Dreieckplätze bei den verschiedenen schiefen Einmündungen der Seitenstraßen verringert wird. Überdies läuft die Ruhtalstraße westlich der genannten Teilstrecke nach einem kurzen Endstück zwischen Walke- und Lindenstraße aus und hat keine größere Verkehrsbedeutung.

Im Zusammenhang mit der Straßenaufhebung sind die beiden Einmündungen der Walke- und der Rundstraße in die Feldstraße zu verbessern, was durch den Abbruch des Hauses zur „Blume“, Assek.-Nr. 646, und die Zurücksetzung des Trottoirs möglich wird.

C. Die in diesem Zusammenhang festgesetzten neuen Baulinien gewährleisten eine Überbauung, die den berechtig-

20. DEZ. 1943	
Anteil	Erhöhtig.
z. Akten	

Baubewilligung
der Stadt Winterthur
8924-11-43

ten Interessen genügen kann. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 10. Mai 1943 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien im Gebiet der Ruhtalstraße zwischen Feld- und der Walkestraße sowie bei den Einmündungen der Rund- und der Walkestraße in die Feldstraße wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 11. Dezember 1943.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. Schmid